

Liebe Gastfamilien,

anbei sende ich Ihnen heute wichtige Informationen und Muster-Unterlagen, die wir vom Landratsamt bezgl. des Regimewechsels zwischen Leistungen nach AsylbLG und nach SGB (Sozialgesetzbuch) II und SGB XII erhalten haben.

Das Wichtigste, um den Kurzantrag stellen zu können:
Fiktionsbescheinigung oder Aufenthaltstitel bereits erhalten, ein Bankkonto vorab eröffnen und sich bei einer Krankenversicherung als Mitglied anmelden.

Des Weiteren: Bitte folgende wichtige Hinweise beachten:

Fiktionsbescheinigung erforderlich!

Flüchtlinge aus der Ukraine erhalten bisher Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Ab dem 01.06.2022 sollen sie Zugang zu den Regelsystemen des SGB II und SGB XII bekommen. Erwerbsfähige Flüchtlinge und ihre Kinder bis zum 25. Lebensjahr können als sogenannte Bedarfsgemeinschaft Leistungen nach dem SGB II vom Referat 2.2 Jobcenter beantragen, sofern sie eine **Fiktionsbescheinigung oder einen entsprechenden Aufenthaltstitel vorlegen können**.

Rententalter

Geflüchtete, die das Rententalter schon erreicht haben oder dauerhaft erwerbsunfähig sind, werden dem SGB XII zugewiesen. Sie erhalten Leistungen vom Sachgebiet 2.3.1.1 Sozialhilfe im Referat 2.3 Soziales.

Bankdaten

Wichtig ist, dass die betroffenen Personen in diesem Antrag ihre **Bankverbindung angeben**. Diese ist unbedingt notwendig, weil Leistungen nach dem SGB II i.d.R. unbar bezahlt werden.

Krankenversicherung

Genauso wichtig ist die Frage der Krankenversicherung. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V sind Beziehler laufender Leistungen nach dem SGB II **gesetzlich krankenversichert**. Dazu müssen die ukrainischen Geflüchteten ihr Krankenkassenwahlrecht aktiv wahrnehmen. Es ist notwendig, dass sie sich bei einer Krankenkasse melden und dort erklären, Mitglied werden zu wollen. Eine Mitgliedsnummer werden sie dann noch nicht erhalten. In dem Kurzantrag sollen sie aber auf jeden Fall die Krankenkasse bezeichnen, bei der sie sich als Mitglied angemeldet haben. Ab dem 01.06.2022 werden keine Krankenscheine mehr ausgestellt!

Mietverträge/Untermietverträge

Zudem wird noch nach einem bestehenden Miet- bzw. Untermietvertrag oder den zu zahlenden Unterkunftskosten gefragt. Das Jobcenter wird angemessene Kosten anerkennen, die sich im Rahmen der aktuellen Mietobergrenzen bewegen. Diese können Sie dem Internetauftritt des Landkreises München entnehmen.

Antrag einreichen

Der Kurzantrag soll mit den zu erbringenden Nachweisen per Post oder elektronisch über die Anwendung „Cryptshare“ an das Jobcenter zurückgeschickt werden.

Landratsamt München Jobcenter
Mariahilfplatz 17
81541 München

Für die Beantragung von Leistungen nach dem SGB II ist in keinem Fall eine persönliche Vorsprache notwendig!

Deutschkurse/Arbeitssuche

Das Jobcenter will die Geflüchteten dabei unterstützen, Deutsch zu lernen und eine Arbeit aufzunehmen. Deutschkurse werden zugewiesen und Hilfe bei der Arbeitssuche gewährleistet. Die Geflüchteten werden nach und nach ab dem 1. Juni angeschrieben und zu einem persönlichen Gespräch eingeladen.